

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule

Die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 25.10.2011 (GV NRW S. 540) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kleve vom 14.12.2011 und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 12.12.2011.

Präambel

Die Stadt Kleve ist Träger der Wilhem-Frede-Hauptschule, der Konrad-Adenauer-Hauptschule und der Ganztagsrealschule Hoffmannallee und die Gemeinde Bedburg-Hau ist Träger der St. Markus Hauptschule. Zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes vereinbaren die Stadt Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau ihre Hauptschulen und Realschule aufzulösen und eine Sekundarschule gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW mit dem Hauptstandort in Kleve und einem Teilstandort in Bedburg-Hau zu gründen. Oberstes Ziel aller Bemühungen und Entscheidungen muss es sein, eine bestmögliche qualifizierte Ausbildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule langfristig zu gewährleisten.

§ 1

Schulträger und Zusammenarbeit

1. Die Stadt Kleve ist im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG und § 78 i.V.m. § 6 Schulgesetz NRW Schulträger für die Sekundarschule am Standort in Kleve, Ackerstraße 80 und am Teilstandort Bedburg-Hau, Rosendahler Weg 4.
2. Die Stadt Kleve wird die Gemeinde Bedburg-Hau in alle Entscheidungen, die die Stadt Kleve als Schulträger trifft, mit einbeziehen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Bedburg-Hau getroffen und umgesetzt werden.
3. Die Stadt Kleve beteiligt die Gemeinde Bedburg-Hau im Vorfeld bei allen Schulträgerangelegenheiten, insbesondere bei der Wahl der Schulleitung.

§ 2

Kostenbeteiligung

1. Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes i.S. von § 79 Schulgesetz NRW verantwortlich und erklärt sich bereit,

notwendige Investitionen zur Entwicklung der Sekundarschule zu leisten. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Reinigung
 - Pflege der Außenanlagen
 - Wartung der Anlagen, Maschinen
 - Reparatur und Ersatz von elektrischen Geräten im Verwaltungsbereich und im pädagogischen Bereich
 - Steuern, Abgaben und Versicherung für die Schulgebäude
 - Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
 - die Personalkosten der Hausmeister und der Schulsekretärin nach eigenem Ermessen.
2. An den der Stadt Kleve für die Führung und den Betrieb der Sekundarschule entstehenden Kosten beteiligt sich die Gemeinde Bedburg-Hau anteilig. Insbesondere entstehen Kosten für
- a) Lernmittel
 - b) Pädagogische Arbeit
 - c) Lernen mit neuen Medien
 - d) Werk-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht
 - e) Sport- und Schwimmfahrten
 - f) Aufwendungen für EDV
 - g) Schülerunfallversicherung
 - h) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
3. Jede Kommune sorgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens für die Schülerinnen und Schüler.
4. Jede Kommune regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.
5. Kosten, die nicht einem der beiden Standorte direkt zugeordnet werden können, werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen an den zwei Standorten übernommen. Soweit Kosten im Verhältnis der jeweils beschulten Kinder aufzuteilen sind, wird die Schülerzahl vom 15.10. eines jeden Schuljahres zugrunde gelegt.
6. Grundlage der Aufteilung der zu tragenden Kosten sind die Aufwendungen, die von der Stadt Kleve im Jahresabschluss im Produkt 0307 „Sekundarschule“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.
7. Den Gesamtaufwendungen wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwands hinzugerechnet.

Die Aufwendungen gemäß § 2 Ziff. 2, 6 und 7 sind um die im Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge des Produktes 0307 „Sekundarschule“ zu kürzen. Der alsdann verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (Standort Kleve) geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Bedburg-Hau.

8. Der Kostenanteil der Gemeinde Bedburg-Hau wird um den auf die zusätzlichen Schüler der Gemeinde Bedburg-Hau entfallende Finanzausgleichsmasse (vermindert um den Kreisumlagenanteil, den die Stadt Kleve hieraus zu erbringen hat) und der anteiligen Schulpauschale reduziert.

Maßgeblich für die Reduzierung sind nicht die im Abrechnungsjahr tatsächlich beschulten Kinder der Gemeinde Bedburg-Hau, sondern die in der Berechnung des Landes für das GFG berücksichtigten Kinder des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Stadt Kleve übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für Bedburg-Hau auf eigene Rechnung.

9. Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.
10. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Kleve für das Produkt „Sekundarschule“ fällig.
11. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.
12. Die Stadt Kleve räumt der Gemeinde Bedburg-Hau das Recht ein, die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich im Rathaus in Kleve einzusehen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 3

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.
4. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner.

§ 4

Entwicklungsbericht

1. Die Stadt Kleve als Schulträgerin verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens in zweijährigem Abstand im Gemeinderat bzw. Stadtrat über die Entwicklung der Sekundarschule sowie über künftige Ziele und Anforderungen informiert.

2. Über die im Schulgesetz festgelegten Beteiligungsrechte des Schulträgers wird die Stadt Kleve darauf hinwirken, dass eine intensive Zusammenarbeit der Schulleitung mit dem Vereinbarungspartner, insbesondere durch regelmäßige Information und Gespräche mit dem Bürgermeister erfolgt.

§ 5 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kleve, den 05. Juni 2012

Für die Stadt Kleve:

Brauer
Bürgermeister

Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Bedburg-Hau, den 05. Juni 2012

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Driessen
Bürgermeister

Fischer
Kämmerer

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule wird gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326), in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), genehmigt.

Kleve, den 12.06.2012

Schulamt für den Kreis Kleve
Der Landrat
Spreen

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) mit Schreiben vom 10.07.2012 genehmigt.